Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 42 BierStG 2022

BierStG 2022 - Biersteuergesetz 2022

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2022

1. (1)Registrierte Versender, zertifizierte Versender und Empfänger, Inhaber oder Verwender nach§ 27 Abs. 2 sowie Versandhändler und deren Beauftragte, haben Aufzeichnungen über jene Vorgänge zu führen, die für die Erhebung der Biersteuer von Bedeutung sind.
2. (2)Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des§ 38 Abs. 3 Z 2 bis 6 entsprechen.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at